

210/A XXI.GP

### Antrag

der Abgeordneten Mag. Dr. Maria Theresia Fekter, Dr. Michael Krüger  
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird  
(Urheberrechtsgesetz - Novelle 2000 - UrhG - Nov 2000)

Der Nationalrat wolle beschließen:

#### **Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz - Novelle 2000 - UrhG - Nov 2000)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr.111/1936, zuletzt geändert durch das  
Bundesgesetz BGBl. 1 Nr.25/1998, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 16 Abs. 3 ist die Wendung „vorbehaltlich der §§ 16a und 16b“ durch  
„vorbehaltlich des § 16a“ zu ersetzen.*

*2. § 16b wird aufgehoben.*

*3. Im § 74 Abs. 7 entfällt das Zitat „16b“.*

### Begründung

1. Das Regierungsprogramm für die laufende Legislaturperiode sieht die Abschaffung der Aufstellungsvergütung nach § 16b UrhG vor. Der Initiativantrag dient der Verwirklichung dieses Ziels durch die Aufhebung des § 16b UrhG (Z 2 des Entwurfs).

Die Regelung des § 16b UrhG gilt über ihren unmittelbaren Anwendungsbereich, nämlich Werke der bildenden Künste, hinaus auch für „einfache“ Lichtbilder, also solche, die nicht als Werke im Sinn des § 1 UrhG qualifiziert sind; rechtstechnisch wurde dies dadurch erreicht, dass § 74 Abs. 7 die sinngemäße Geltung des § 16b vorsieht. Konsequenterweise wird auch diese Regelung beseitigt, und zwar durch Streichung des gegenständlichen Zitats im § 74 Abs. 7 (Z 3).

Ebenso muss im § 16 Abs. 3 die obsolet gewordene Bezugnahme auf § 16b beseitigt werden (Z 1).

2. Der Entwurf enthält keine Inkrafttretensbestimmung. Dies hat zur Folge, dass die Novelle zum frühestmöglichen Zeitpunkt, nämlich mit der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten wird.

3. Der Entwurf enthält auch keine Übergangsbestimmungen. Dies hat zur Folge, dass Vergütungsansprüche, die im zeitlichen Anwendungsbereich des § 16b entstanden sind, auch nach der Aufhebung des § 16b geltend gemacht werden können. Im Einzelnen ist dazu Folgendes zu bemerken:

Die Regelung der Ausstellungsvergütung ist in der Urheberrechtsgesetz - Novelle 1996 enthalten und am 1.4.1996 in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um einen Anspruch der Urheber von Werken der bildenden Künste auf angemessene Vergütung, wenn ihre Werke zu Erwerbszwecken entgeltlich ausgestellt werden; im Übrigen können diese Ansprüche nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Zu den Voraussetzungen für das Entstehen des Anspruchs haben die Erläuterungen zur Regierungsvorlage gesagt, dass es nötig ist, dass die Ausstellung Erwerbszwecken dient und dass sie entgeltlich vorgenommen wird: Damit scheiden schon mangels Entgeltlichkeit etwa Bilder aus, die von einem Kreditinstitut in einem Kassensaal aufgehängt werden. Andererseits gilt die Bestimmung nicht für Museen, die zwar nur gegen Entgelt zugänglich sind, aber nicht zu Erwerbszwecken betrieben werden.

Demgegenüber hat sich die zur Geltendmachung des Vergütungsanspruchs zuständige Verwertungsgesellschaft auf den Standpunkt gestellt, dass die erwähnten Anspruchsvoraussetzungen nicht kumulativ zu verstehen sind, sondern dass ein Vergütungsanspruch immer schon gegeben ist, wenn die Ausstellung entgeltlich ist.

Der Oberste Gerichtshof ist in seiner Entscheidung vom 23.11.1999, 4 Ob 319/99m, jedoch den erwähnten Erläuterungen gefolgt und hat ausgesprochen, dass beide Tatbestandsmerkmale kumulativ vorliegen müssen. Zum Merkmal des "Erwerbszwecks" hat der Oberste Gerichtshof in dieser Entscheidung ausgeführt, dass es darauf ankomme, ob die Ausstellung dem Aussteller einen wirtschaftlichen Vorteil bringe; sei dies der Fall, so werde sie ohne Rücksicht auf einen allenfalls verfolgten ideellen Zweck (auch) zu Erwerbszwecken veranstaltet. Dabei seien nicht nur unmittelbare wirtschaftliche Vorteile zu berücksichtigen, sondern auch mittelbare Vorteile.

Haben demnach Institutionen, die diesen Kriterien entsprechen, in der Zeit vom 1.4.1996 bis zum Inkrafttreten der vorgeschlagenen Novelle entgeltliche Ausstellungen urheberrechtlich noch geschützter Kunstwerke veranstaltet, dann ist den betroffenen Urhebern ein Vergütungsanspruch entstanden. Dieser Anspruch kann durch die zuständige Verwertungsgesellschaft auch noch nach dem Inkrafttreten der Novelle geltend gemacht werden. Zeitlich beschränkt ist dies durch die Verjährungsfrist. Diese Frist beträgt nach § 90 Abs. 1 UrhG drei Jahre; sie beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem dem Berechtigten bekannt ist, dass und von wem er eine Vergütung zu fordern hat.

*In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen*